

Globalversicherung 2023 / Wichtige Mitteilungen

Die Globalversicherung bleibt für Sie als Arbeitgeber auch im Jahr 2023 unverändert vorteilhaft. Sie bietet Ihnen die optimale Form der Versicherung für Ihre Arbeitnehmenden sowie Söhne und Töchter im landwirtschaftlichen Lehrjahr im elterlichen Betrieb. Dies preiswert und ohne grossen administrativen Aufwand.

Zur Globalversicherung haben wir Ihnen nachstehend die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

Unfallversicherung (UVG)

Es freut uns, Ihnen mitteilen zu können, dass der UVG-Tarif «Landwirtschaft» (Risiknummer 140.xx) per 01.01.2023 gesenkt werden kann. Bitte beachten Sie, dass sich dadurch auch der beim Arbeitnehmenden abzugsberechtigte Lohnbeitrag verändert. Die Prämien der weiteren Risikoklassen bleiben unverändert. Der maximal versicherbare Jahresverdienst beträgt CHF 148 200.

Krankentaggeldversicherung

Die Prämie für die Krankentaggeldversicherung bleibt unverändert. Arbeitnehmende, welche nicht der Krankentaggeldversicherung AGRI-global unterstellt werden sollen, müssen zu Jahresbeginn oder spätestens bei Stellenantritt namentlich gemeldet werden. Wird für einen Arbeitnehmenden keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, muss dies im Einzelarbeitsvertrag schriftlich festgehalten werden.

Obligatorische Krankenpflegeversicherung (KVG) und Zusatzversicherung AGRI-spezial

Besteht für Arbeitnehmende bereits vor Stellenantritt eine aktive Grundversicherung, so muss diese im bestehenden Rahmen weitergeführt werden. Ein Wechsel der Franchise oder des Modells unterliegt der ordentlichen Frist. Bitte beachten Sie, dass die Franchisen CHF 2 000 und 2 500 nur für ganzjährige Arbeitnehmende mit einem höheren Einkommen geeignet sind. Weiter ist zu beachten, dass sich **Arbeitnehmende mit einer B-, C-, L- oder G-Aufenthaltsbewilligung** ab dem Tag der Anmeldung in der Schweiz bis zum Tag der Abmeldung in der Schweiz für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KVG zu versichern haben. **Arbeitnehmende im Meldeverfahren oder mit einer Bewilligung für 120 Tage** müssen sich ab dem Tag der Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz, somit analog Meldung durch den Arbeitgeber beim Amt, versichern.

Die Prämie der Zusatzversicherung AGRI-spezial für ergänzende Leistungen bei ambulanter und stationärer Behandlung bleibt unverändert günstig.

Prämienverbilligung

Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen können eine Prämienverbilligung beantragen. Eine allfällige Prämienverbilligung wird der anspruchsberechtigten Person (Arbeitnehmer) in der Regel direkt und tagesgenau ausbezahlt. Es erfolgt keine Verrechnung mit der Prämienrechnung der Globalversicherung. Für die Überprüfung des Anspruchs auf Prämienverbilligung sind die kantonalen Stellen zuständig. Deren Adressen finden Sie unter: <https://www.priminfo.admin.ch/de/versicherungen/verbilligung>

Privathaftpflichtversicherung für ausländische Arbeitnehmende

Dieses Produkt bietet Ihren ausländischen Arbeitnehmenden in der Landwirtschaft eine zusätzliche Versicherungsdeckung als Privatperson und schützt Sie vor Schäden, welche Ihre ausländischen Arbeitnehmenden an den von Ihnen zur Verfügung gestellten Zimmern oder Gegenständen wie Fahrrädern, etc. verursachen. Die Anmeldung ist mittels Meldeformular zusammen mit der Krankenpflegeversicherung vorzunehmen.

Pensionskasse (BVG)

Pensionskasse ist die Agrisano Pencas. Nach mehreren sehr guten Jahren bezüglich Kapitalanlagen müssen die Vorsorgeeinrichtungen im laufenden Jahr wesentliche Korrekturen hinnehmen. Auch die Agrisano Pencas ist von dieser Entwicklung betroffen. Per 31.10.2022 betrug die Performance der Kapitalanlagen minus 13,7 %. Eine substantielle Trendwende kann leider bis Ende Jahr nicht erwartet werden.

Mit einem Deckungsgrad vom 124,5 % verfügte die Agrisano Pencas per 31.12.2021 jedoch nicht nur über eine vollständig geäußnete Wertschwankungsreserve sondern zusätzlich auch noch über freie Mittel. Eine Unterdeckung ist bei dieser Ausgangslage nicht zu erwarten. Die langjährige auf Sicherheit beruhende Strategie der Agrisano Pencas zahlt sich somit in dieser schwierigen Phase aus.

Zins Altersguthaben: Aufgrund der negativen Entwicklung der Kapitalmärkte wird im laufenden Jahr sowohl den Guthaben gemäss BVG wie auch den überobligatorischen Guthaben der BVG-Mindestzins von 1,0 % gutgeschrieben. Die gleiche Verzinsung gewährt der Stiftungsrat einstweilen auch für das Jahr 2023.

Tarif 2023: Das Versicherungsgeschäft entwickelt sich nach wie vor erfreulich. Die Risikotarife, die letztmals per 1.1.2022 gesenkt wurden, erfahren per 1.1.2023 keine Anpassungen.

Vorsorgereglement: Über die schrittweise Senkung des Renten-Umwandlungssatz für Guthaben aus überobligatorischer Vorsorge haben wir Sie mit unserem Schreiben im Juni 2022 informiert. Per 1.1.2023 müssen im Vorsorgereglement weitere geringfügige Anpassungen vorgenommen werden. Angaben dazu entnehmen Sie der Beilage «Nachtrag Nr. 1 zum Vorsorgereglement 2022 der Agrisano Pencas».

Informationspflichten der Betriebe: Zu den gesetzlichen Informationspflichten gegenüber den Arbeitnehmenden gehört die Zurverfügungstellung des Vorsorgereglements der Pensionskasse. Dies ist insbesondere bei Reglementsänderungen und Neuanstellungen zu beachten.

Das aktuelle Vorsorgereglement 2022 sowie die Erläuterungen zu den Änderungen können auf unserer Homepage (www.agrisano.ch/de/downloads-1/bedingungen-und-reglemente) eingesehen oder auf der Geschäftsstelle in Papierform bezogen werden.

Falls Ihr Betrieb sich unserer Pensionskassenlösung angeschlossen hat, liegt dieser Mitteilung das entsprechende Tarifblatt 2023 bei.

Ergänzungen zum persönlichen Tarifblatt

Beiträge an die Sozialversicherungen	in % vom versicherten Lohn	beim Arbeitnehmenden abzugsberechtigt
AHV, IV, EO	10.6 %	5.3 %
Arbeitslosenversicherung (AVIG)	2.2 %	1.1 %
Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) (ohne allfällige kantonale Beiträge gemäss FamZG)	2 %	---

Online Berechnungstool:

<https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Alters-und-Hinterlassenenversicherung-AHV/Online-Rechner/Arbeitgebende-Arbeitnehmende>



Naturallohn

Der Naturallohn für Kost und Logis beträgt gemäss AHV CHF 990 pro Monat.

Änderung Betriebsverhältnisse

Ist eine Betriebsübergabe oder eine Rechtsformänderung geplant, muss dies der landwirtschaftlichen Versicherungsberatung Ihres Kantons umgehend mitgeteilt werden.

Webseite

Die Webseite www.agrisano.ch ist eine Fundgrube für die Beantwortung all Ihrer Versicherungsfragen. Sie finden viel Wissenswertes über sämtliche Versicherungsbereiche der gesamten Agrisano Gruppe.